

# Der Dicke und die Steuer.....?

Beitrag von „MTK Panzer“ vom 15. Mai 2007 um 21:22

[Zitat von juma](#)

Servus,

 auf was für einem Änderungsstand bist Du denn da? Das sind ja noch gute alte DM-Preise 

...Aber die 72 DM werden sie bestimmt einfordern 

Nix für ungut 

Hast ja recht, hier die aktuelle Fassung aus Berlin....<http://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/BJNR005090927.html>

(1) Die Jahressteuer beträgt für

1.

Krafträder, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden, für je 25 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 1,84 EUR;

2.

Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren für je 100 Kubikzentimeter oder einen Teil davon, wenn sie

-----  
durch durch  
Fremd- Selbst-  
zündungs- zündungs-  
motoren motoren  
angetrieben angetrieben  
werden und werden und  
-----

a) mindestens die verbindlichen Grenzwerte für

Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2.500 kg nach Zeile A Fahrzeugklasse M der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 350 S. 1) geändert worden ist, einhalten oder wenn die Kohlendioxidemissionen, ermittelt nach der Richtlinie 93/116/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 329 S. 39), 90 g/km nicht übersteigen

aa) bis zum 31. Dezember 2003 5,11 EUR 13,80 EUR  
bb) ab dem 1. Januar 2004 6,75 EUR 15,44 EUR

b) als schadstoffarm anerkannt sind, der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 94/12/EG (ABl. EG Nr. L 100 S. 42) entsprechen und die in der Richtlinie 94/12/EG unter Nummer 5.3.1.4 für die Fahrzeugklasse M genannten Schadstoffgrenzwerte einhalten

aa) bis zum 31. Dezember 2003 6,14 EUR 14,83 EUR  
bb) ab dem 1. Januar 2004 7,36 EUR 16,05 EUR

c) als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C anerkannt sind und für sie ein Verkehrsverbot bei erhöhten Ozonkonzentrationen nach § 40c

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung vom  
14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt  
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes  
vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805),  
nicht gilt

aa) bis zum 31. Dezember 2000 6,75 EUR 18,97 EUR

bb) ab dem 1. Januar 2001 10,84 EUR 23,06 EUR

cc) ab dem 1. Januar 2005 15,13 EUR 27,35 EUR

d) nicht als schadstoffarm oder bedingt  
schadstoffarm anerkannt sind und für  
sie ein Verkehrsverbot bei erhöhten  
Ozonkonzentrationen nach § 40c des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gilt

aa) bis zum 31. Dezember 2000 11,04 EUR 23,26 EUR

bb) ab dem 1. Januar 2001 15,13 EUR 27,35 EUR

cc) ab dem 1. Januar 2005 21,07 EUR 33,29 EUR

e) als schadstoffarm oder bedingt  
schadstoffarm Stufe C anerkannt oder  
als bedingt schadstoffarm Stufe A  
anerkannt sind, soweit sie vor dem  
1. Oktober 1986 erstmalig zum Verkehr  
zugelassen und vor dem 1. Januar 1988  
als bedingt schadstoffarm Stufe A  
anerkannt wurden, und für sie ein  
Verkehrsverbot bei erhöhten  
Ozonkonzentrationen nach § 40a  
in Verbindung mit § 40c des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt

aa) bis zum 31. Dezember 2000 16,97 EUR 29,19 EUR

bb) ab dem 1. Januar 2001 21,07 EUR 33,29 EUR

cc) ab dem 1. Januar 2005 25,36 EUR 37,58 EUR

f) nicht die Voraussetzungen für die  
Anwendung der Steuersätze nach  
den Buchstaben a bis e erfüllen,

aa) bis zum 31. Dezember 2000 21,27 EUR 33,49 EUR

bb) ab dem 1. Januar 2001 25,36 EUR